

Amtsblatt

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

Nr. 5. *Krasnostaw, am 5. April 1917.* **JAHR III.**

56.

Auszeichnungen.

Auf Grund allerhöchster Entschliessung wurden verliehen:

Dem Lstm. Ing. Lt. Julius Gyarfas, Kreisingenieur, das goldene Verdienstkreuz m. d. Krone.

Dem Finanz-Offizial Michael Czerwiński, das goldene Verdienstkreuz,

dem Kanzlei-Oberoffizianten Johann Wolańczyk, das silberne Verdienstkreuz m. d. Krone.

57.

Unterstützungen für wohltätige Zwecke.

Das Kreiskommando hat aus dem Strafgelder- Fond unter anderem nachstehende Unterstützungen für wohltätige Zwecke erteilt:

Für die Armen ohne Unterschied des Glaubens zu Handen des Kreishilfskomitees	2.000. Kr.
dem Waisenheime in Krasnostaw	2.000. „
dem Kindergarten in Krasnostaw	2.000. „
dem Greisenasyl in Krasnostaw	2.000. „
Zusammen	8.000. Kr.

58.

Die bestätigung der Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters.

Das k. u. k. Mil. Gen. Gouv. hat die Wahl des H. Stanislaus Leszczyński zum Bürgermeister und des H. Anton Chomczyński zum Bürgermeisterstellvertreter in Krasnostaw bestätigt.

59.

Strafmassnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungspflichten.

Die Verordnung des k. u. k. Mil. General-Gouvernements vom 21. Februar 1917, Nr. 29 Vdg. Bl. VI Teil wird Vollinhaltlich zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Verordnung vom 21 Februar 1917,

betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungspflichten.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

§ 1.

Wer beim erwerbsmässigen Einkaufe oder Verkaufe von Bedarfsgegenständen in einer Weise vorgeht, daß dadurch sein Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmaß erhöht und ein Preis erzielt wird, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

§ 2.

1. Wer Vorräte an Bedarfsgegenständen ansammelt oder aufkauft oder die Erzeugung oder den Handel damit einschränkt,

2. wer Vorräte, die nicht zur Ernährung des eigenen Hausstandes als Saatgut, Viehfutter oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe notwendig sind (§ 5 der Verordnung über die Verwertung der Ernte), mit Verletzung einer Anzeige oder Auskunftspflicht verheimlicht oder der Beschlagnahme oder Ablieferung entzieht,

3. wer auf den Marktverkehr mit Bedarfsgegenständen durch Behinderung des Marktbesuches, durch den Ankauf von Marktfahrern ausserhalb der Märkte oder in anderer Weise einwirkt,

4. wer unwahre Nachrichten verbreitet oder ein anderes Mittel Irreführung anwendet, um dadurch seinen Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmaß zu erhöhen, oder einen Preis zu erzielen, der den Lebensunterhalt des Volkes oder der zu seiner Verteidigung kämpfenden Truppen erschwert oder sonst das allgemeine Beste schädigt,

begeht ein Verbrechen und wird mit Kerker bis zu zwei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 3.

In den Fällen der §§ 1 und 2 kann im Strafurteile der Verlust der Gewerbeberechtigung, die Schliessung von Betriebsstätten oder der Ausschluss vom Marktbesuche, im Falle des § 2, Absatz 1 oder 2, auch der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden.

Jedes rechtskräftige Urteil wird im Amtsblatte des Kreiskommandos verlautbart.

§ 4.

Zur Untersuchung und Bestrafung der in dieser Verordnung sowie in den Verordnungen des Armee-oberkommandanten vom 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl., und vom 4. Oktober 1916, Nr. 70 V. Bl., bezeichneten strafbaren Handlungen ist das Gericht des Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren berufen.

§ 5.

Die Verordnung des Armeekommandanten vom 15. September 1915, Nr. 38 V. Bl., und § 16 der Verdordnung des Armeeoberkommandanten vom 9. Mai 1916, Nr. 58 V. Bl., sind aufgehoben.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u k. Militärgeneralgouverneur:
KARL KUK, m. p.
Feldzeugmeister.

60.

Warenverkehr innerhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes.

Nachstehend wird die Verordnung des M.G.G. vom 25. Jänner 1917 betreffend den Warenverkehr innerhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes vollinhaltlich verlautbart:

Auf Grund des § 3b der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916, Nr. 71 V.-Bl., finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

AUSFUHRVERBOTENE WAREN.

Der Verkehr innerhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes mit den in der Beilage A aufgezählten ausfuhrverbotenen Waren (Lebensmitteln), Futtermitteln und wichtigsten Bedarfsgegenständen) wird an die Erlangung von „Überfuhrscheinen" bezw. auch von „Übernahmsmeldekarten" gebunden.

„Überfuhrscheine" (Beilage B) sind für die Überführung dieser Waren aus einem Kreise in einen anderen erforderlich und werden nach Massgabe der in der Beilage A enthaltenen Belehrung entweder vom Kreiskommando des Lagerortes oder vom Militär-General-Gouvernement ausgestellt.

Ausser dem Überfuhrscheine ist überdies noch die Beibringung einer Übernahmsmeldekarte (Beilage C) dann erforderlich, wenn die Waren mit der Eisenbahn in nachstehenden Richtungen befördert werden sollen, und zwar:

a) nach Miechów und westlich darüber hinaus, einschliesslich der Seitenlinien;
b) nach Włoszczowa und westlich davon, Richtung Częstochowa;
c) nach Opoczno und darüber hinaus Richtung Tomaszów;
d) nach Stationen der Strecke Radom (inkl.), Dęblin (inkl.), Wąwolnica (inkl.),
e) nach Bystrzyca und darüber hinaus, Richtung Lubartów;
f) nach Ruda und nördlich davon, Richtung Włodawa;
g) nach Jaszczów und darüber hinaus, Richtung Kowel;

ferner h) nach Stationen der Warschau-Wiener-Bahn, und zwar nach Dąbrowa und nördlich davon bis einschliesslich Baby.

Die Übernahmsmeldekarten werden vom Kreiskommando des Versandortes, bezw. bei Neuaufgaben vom Kreiskommando des neuen Aufgabeortes, auf Grund des für diese Waren bereits erlangten Überfuhrscheines ausgefertigt, wobei der Erlag einer angemessenen Kaution verlangt werden kann.

§ 2.

BESCHLAGNAHMTE WAREN.

Die Bestimmungen des § 1 gelten auch bei der Überführung aus einem Kreise in einen anderen aller von der Militärverwaltung beschlagnahmten Rohstoffe, Halb- und Ganzfabrikate in jenen Fallen, in denen dem Besitzer das Verfügungsrecht über die beschlagnahmte Ware vom Militär-General-Gouvernement mittels eines „Freigabescheines“ (Beilage D) bereits bewilligt worden ist.

Überfuhrscheine für beschlagnahmte Waren werden nur vom Militär-General-Gouvernement ausgestellt.

§ 3.

STRAFBESTIMMUNGEN UND STRAFVERFAHREN.

Die Übertretungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung werden gemäss Artikel II. § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915 Nr. 30 V.-Bl., vom Kreiskommando, bei welchem der Beschuldigte eingeliefert oder dass Strafverfahren früher eingeleitet wurde, an Geld bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann gemäss Artikel II der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916, Nr. 71 V.-Bl., der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

Das Verfahren einschliesslich der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände, bezw. des Kaufwertes richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 V.-Bl.

Die Widmung der Erlöse bei Verfallerklärungen infolge unrichtiger Inhaltsangabe der Bahnsendungen regelt ein besonderes Abkommen mit dem Heeresbahnkommando Nord.

§ 4.

WIRKSAMKEITSBEGINN.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

KARL KUK m. p.

Feldzeugmeister.

BEILAGE A.

TABELLE

über den Verkehr mit Lebensmitteln, Futtermitteln und Bedarfsgegenständen im Gebiete des Mil.-Gen.-Gouv.

Artikel	Verkehr innerhalb des Militär-General-Gouvernements	Ausfuhr nach Österreich-Ungarn	Ausfuhr in das kais. deutsche Verwaltungsgebiet und in das Etappengebiet
I. Fleisch-, Selch- und Wurstwaren.			
1. Fleisch, Speck, Schmeer, Schweineschmalz	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Kreiskommandos.	verboten	verboten
2. Rindsfett (Talg) Beschlagnahmt!	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfurschein des Militär-Generalgouvernements (Rohstoffzentrale)	verboten	verboten
3. Selch- u. Wurstwaren	Frei	verboten	verboten
II. Geflügel, Wild, Fische.			**von den Ausfuhrverboten** werden vom M.-G.-G. hiezu durch Vdg. des M.-G.-G. besonders ermächtigten bewilligt. In diesen Fällen genügt das Zertifikat des Mil.-Gen.-Gouv. (Ausfuhrabteilung).
1. Geflügel	Frei	verboten	verboten
2. Wild	Frei	verboten	verboten
3. Fische	Frei	verboten	verboten
4. Krebse	Frei	verboten	verboten
III. Getreide, Mahlprodukte, Brot.		**von den Ausfuhrverboten** M.-G.-G. od. von den hiezu durch G. besonders ermächtigten Or- ligt. In diesen Fällen genügt der Warenverkehrszentrale in Krakau, Dluga 1.	
1. Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mengfrucht, Buchweizen und Hirse Beschlagnahmt!	innerhalb des Kreises mit Bewillig. des Kreiskommandos. Über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Militär-Generalgouvernements (Ernteverwertungszentrale)	verboten	verboten
2. Mahlprodukte Beschlagnahmt!	wie Getreide	verboten	verboten
3. Brot (Backwaren)	Innerhalb des Kreises nach bestehenden Kopfquoten. Bei Reisen über die Kreisgrenze hinaus, nach Österr.-Ungarn, in das deutsche Verwaltungsgebiet und Etappengebiet, Mitnahme für den persönlichen Gebrauch bis zu einem Gewicht von 1 Pfund gestattet.		
IV. Hülsenfrüchte.		**Ausnahmen** werden vom Vdg.d.M.-G.- ganen bewi das Zertifikat	**Ausnahmen** oder von den ten Organen
Erbsen, Linsen, Bohn	Frei	verboten	verboten
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier.			
1. Milch, Topfen	Frei	verboten	verboten
2. Butter	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Kreiskommandos.	verboten	verboten
3. Eier	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Kreiskommandos.	verboten	verboten

Artikel	Verkehr innerhalb des Militär-General-Gouvernements	Ausfuhr nach Österreich-Ungarn	Ausfuhr in das kais. deutsche Verwaltungsgebiet und in das Etappengebiet
VI. Spezereiwaren.			
Zucker, Speiseöl	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrscheinen des Kreiskommandos	verboten	verboten
VII. Gemüse.			
1. Kartoffel (Kartoffelfabrikate) Teilweise beschlagnahmt!	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Militär-Generalgouvernements (Ernteverwertungszentrale).	verboten	verboten
2. Gelbe und rote Rüben	Frei	verboten	verboten
VIII. Getränke.			
Bier,	Frei	verboten	verboten
Branntwein (auch Brennspiritus)	nur mit Bescheinigung eines Monopol-Engros-Lagers	verboten	verboten
IX. Schlachtvieh, Pferde.			
(Rinder, Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen)	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Kreiskommandos.	verboten	verboten
X. Futterartikel.			
1. Heu Teiweise beschlagnahmt!	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfurschein des Militär-Generalgouvernements (Ernteverwertungszentrale).	verboten	verboten
2. Futterrüben und Zuckerrüben Beschlagnahmt!	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Militär-Generalgouvernements	verboten	verboten
3. Stroh	Frei	verboten	verboten
4. Ölkuchen Beschlagnahmt!	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Militär-Generalgouvernements (Rohstoffzentrale)	verboten	verboten
5. Pferdebohnen, Peluschke, Wicke Beschlagnahmt!	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Militär-Generalgouvernements (Landwirt. Abteil.).	verboten	verboten
6. Rotklee, Weißklee, Seradella, Lupine, Bastardklee, Wundklee, Hornklee, Luzerne, Hopfenluzerne, Rübensamen, Möhrensamen Beschlagnahmt!	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Militär-Generalgouvernements	verboten	verboten
		Ausnahmen von den Ausfuhrverboten werden vom M.-G.-G. oder von den hiezu durch Vdg. des M.-G.-G. besonders ermächtigten Organen bewilligt. In diesen Fällen genügt das Zertifikat der Warenverkehrszentrale, Krakau, Dluga 1.	Ausnahmen von den Ausfuhrverboten werden vom M.-G.-G. oder von den hiezu durch Vdg. des M.-G.-G. besonders ermächtigten Organen bewilligt. In diesen Fällen genügt das Zertifikat des Mil.-Gen.-Gouv. (Ausfuhrabteilung).

Artikel	Verkehr innerhalb des Militär-General-Gouvernements	Ausfuhr nach Österreich-Ungarn	Ausfuhr in das kais. deutsche Verwaltungsgebiet und in das Etappengebiet
XI. Bedarfsgegenstände. Seife, Kerzen	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Kreiskommandos	verboten	verboten
XII. Brennmatrialien. Bau-, Nutz- und Brenholz	Frei	verboten	verboten

BEMERKUNGEN: 1. Überdies dürfen Bahnsendungen aller hier genannten Artikel:

a) nach Miechów und westlich darüber hinaus einschließlich der Seitenlinien,
b) nach Włoszczowa und westlich, Richtung Częstochowa,
c) nach Opoczno und darüber hinaus, Richtung Tomaszów,
d) nach Stationen der Strecke Radom (inkl.) Dęblin (inkl.) Wąwolnica (inkl.).
e) nach Bystrzyca und darüber hinaus, Richtung Lubartów,
f) nach Ruda und nördlich davon, Richtung Włodawa, Chełm,
g) nach Dąbrowa WWE und nördlich davon bis einschließlich Baby,
h) nach Jaszczów und darüber hinaus, Richtung Kowel,

nur auf Grund von Übernahmsmeldekarten. die das Visum des für die Versandstation zuständigen Kreiskommandos tragen, zur Beförderung angenommen werden.

2. Behördlich instradierte Transporte bedürfen keinerlei Zertifikate (Überfuhrscheine oder Übernahmsmeldekarten).

3. Sendungen aus der Monarchie unterliegen nicht den vorstehenden Verkehrsbeschränkungen.

61.

Reduzierung der fleischlosen Tage.

(Verordnung des M. G. G. vom 24./3. 1917 Ap. Nr. 67362).

Die Verordnung des Militärgeneralgouvernements vom 13./X.1916 Nr. 79 und Nr. 9 ex 1917 wird mit 1. April l. J. wie folgt geändert: Fleischlose Tage sind Mittwoch und Freitag. Zivilschlachtungen sind Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag gestattet. Alle übrigen Bestimmungen der obigen Verordnung bleiben aufrecht.

62.

Verordnung des K. u. K. Militärgeneralgouvernement

vom 24. März 1917 Nr. 67281/17 betreffend das Verbot des Färbens von Hühnereiern und des Inverkehrsetzens von gefärbten Hühnereiern (Ostereier).

Auf Grund der § 4 Abs. 2 und 9 der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 bestimme ich, was folgt:

§ 1.

Das Färben von Hühnereiern sowie das Inverkehrsetzen gefärbter Hühnereier (Ostereier) bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Bei Übertretung dieses Verbotes wird der Zuwiderhandelnde im Sinne des § 10 der obzitierten Vdg. des Armeeoberkommandanten bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Mil. Generalgouverneur
K U K, Fzm. mp.

63.

Rubelkurs. Stempelabgaben.

Der Umrechnungskurs des Rubels wurde mit AOK. Befehl Q. Op. Nr. 50.305 vom 7 März 1917 mit 3 K 35 h. festgesetzt. Infolge dieser Abänderung erhöhen sich die in Rubelwährung festgesetzten in überdruckten bosn. herc. Stempelmarken der Kronenwährung zu entrichtenden Stempelgebühren. Diese erhöhten Stempelgebühren können mit den bereits vorhandenen überdruckten bosn. herc. Stempelmarken in folgender Weise entrichtet werden und zwar:

5 kop.	– 17 Heller	– 14 h	– 1 h	– 1 h	– 1 h
10 „	– 34 „	– 20 h	– 14 h		
15 „	– 50 „	– 50 h			
20 „	– 67 „	– 40 h	– 14 h	– 13 h	
1 Rubel	– 3 Kronen 35 h	– 2 Kr	– 1 K	– 25 h	– 10 h
2 „	– 6 „ 70 h	– 5 Kr	– 1 K	– 50 h	– 20 h
4 „	– 13 „ 40 h	– 10 Kr	– 2 K	– 1 Kr	– 40 h

64.

Spitalskosten. – Einspruch gegen Portoabzug.

Laut Mitteilung der k. u. k. Etappen-, Post- und Telegraphendirektion in Lublin Zl. 1719 vom 27. Februar 1917 gelten bezüglich der Portofreiheit der mit der k. u. k. Feldpost zu befördernden dienstlichen (amtlichen) Postsendungen gemäss Punkt 80 des Dienstbuches E – 47 die im Frieden bestehenden Bestimmungen und zwar jene des Gesetzes vom 2. Oktober 1865.

Nach Artikel VIII dieses Gesetzes findet die Portofreiheit bei Wertsendungen der Gemeindeämter im Wechselverkehr mit den K. K. (k. u. k.) Behörden, Ämtern und Organen, dann untereinander nur bei den für Rechnung des Staates oder der Länder eingehobenen und gesammelten Geldern, sowie bei den zu strafgerichtlichen Verhandlungen gehörigen Gegenständen (corpora delicti) statt. Mithin geniessen die von Magistraten und Gemeindeämtern an die in österr. ung. Okkupationsgebieten oder in der Monarchie befindlichen öffentlichen, allgemeinen Krankenhäuser bezw. an Magistrate und Gemeindeämter aufgegebenen Sendungen mit Kur- und Verpflegskosten keine Portofreiheit.

Im Wechselverkehr mit Deutschland werden gemäss Artikel 27 des zwischen Österreich und Deutschland am 1. Oktober 1916 abgeschlossenen Abkommens nur dienstliche Postsendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten untereinander vorkommen, portofrei befördert; alle anderen Korrespondenzen und Sendungen, welche im gegenseitigen Verkehr zwischen den k. k. Behörden im Inland (Okkupationsgebieten) und den Behörden in Deutschland vorkommen, sind ohne Unterschied portopflichtig.

Ausnahmsweise wurde laut AOK. Erlass vom 30. Oktober 1916 Tel. Nr. 48.735 dem amtlichen Schriftenwechsel zwischen österr. ung. und deutschen Militärbehörden und Kommanden auf die Dauer des Krieges die Portofreiheit eingeräumt; diese Portofreiheit erstreckt sich jedoch nur auf gewöhnliche Briefe, Postkarten und Pakete mit Schriften.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen können die fraglichen Geldsendungen weder nach Deutschland und dem GG. Warschau, noch nach der Monarchie und innerhalb des MGG Bereiches portofrei versendet werden.

Hievon werden die Gemeindeämter und der Magistrat mit der Weisung verständigt, dass hinfort Beträge, welche als Ersatz von Kur- und Verpflegskosten in Spitälern von ihnen abgesendet werden, ordnungsmässig frankiert werden müssen und dass es unstatthaft ist, die Portokosten von der geschuldeten Summe in Abzug zu bringen.

Diese Portokosten sind vielmehr von den Gemeinden aus eigenem zu bestreiten.

65.

Holzschlägerungen und Rodungen in Privat-Forsten.

Auf Grund der M. G. G. Verordnung G. Nr. 103025/17 vom 4. Februar 1917 werden alle Waldbesitzer des Kreises aufgefordert, für jede vorzunehmende Holzschlägerung oder Rodung vom hiesigen Kreiskommando die Bewilligung einzuholen. Ferner haben alle Besitzer von über 800 Morgen Waldfläche bis längstens 15. August l. J. die in ihrem Besitze befindlichen Wirtschaftspläne zwecks Überprüfnng h. a. zu überreichen. Sollten solche nicht vorhanden oder deren Giltigkeit erloschen sein, so sind neue Pläne aufzustellen und binnen Jahresfrist dem hiesigen Kreiskommando vorzulegen.

66.

Beschälstation in Krasnostaw.

Am 15. März l. J. wurde in Krasnostaw eine ärarische Beschälstation errichtet.

Von diesem Zeitpunkte sind in Krasnostaw im Meierhofe „Starostwo" 6 Beschälhengste und zwar zwei englische Vollblüter, ein arabisches Voll- und ein arabisches Halbblut sowie zwei Lippizanerhengste zum Belegen von Privatstuten eingestellt, die gegen ein Entgelt von 6 bis 12 Kronen nur dann zugelassen werden, wenn die zugeführten Stuten frei von jedweder übertragbaren Krankheit sind.

Stuten, die einer ansteckenden Krankheit verdächtig erscheinen, werden erst nach Vorweisung einer tierärztlichen Bescheinigung über ihren Gesundheitszustand zum Belegen zugelassen.

Über die erfolgte Belegung wird den Stutenbesitzern ein Belegschein ausgestellt.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Pferdezucht im Kreise und das Hengstematerial ist es im Interesse eines jeden Pferdezüchters gelegen, diese Gelegenheit am intensivsten auszunützen, umsomehr, als die Beschälzeit bis zum 15. Juli l. J. währt.

67.

Die Verwertung der Adlerfarn-Wurzel als Schweinefutter.

Die Notwendikeit, mit den vorhandenen Vorräten an Erdäpfeln, Mais uud sonstigen Bodenprodukten hauszuhalten und dieselben hauptsächlich als menschliche Nahrung zu verwenden, zwingt zur Heranziehung anderer erlangbarer Futter- und Ersatzfuttermittel für Schweine.

Als in Mitteleuropa besonders verbreitete Ersatzfutterpflanze wird nebst der Wurzel der Quecke (Triticum repens) der Zichorie (Cichorium intybus) und den gemeinen Löwenzahnes (Taraxacum officinale) etc. ganz besonders auf die Wurzel des Adlerfarns hinge-

wiesen, welche von Schweinen gern aufgenommen wird und einen Nährwert enthält, der über den der Kartoffel und der Rübe steht.

Vorkommen:

Der Adlerfarn (Pteris Aquilina L.) ist eine allgemein bekannte, hauptsächlich in Waldungen, weiters auf Heiden und Hutweiden vorkommende Farnart. Er ist ein Unkraut, welches junge Wald- und die Grasbestände erstickt und schädigt und dessen Beseitigung auch aus diesem Grunde nützlich erscheint.

Erkennung des Adlerfarns und seiner Wurzel (Rhizom.):

Er ist der einzige Farn, dessen Blätter (siehe Abbildung) einzeln aus dem Boden hervorspriessen und nicht büschelweise der Spitze des Stammes entspringen. Die Blätter sind meist einen 1/2–1 m hoch, können auch Manneshöhe erreichen. Die schräge Schnittfläche des Blattstieles zeigt bekanntlich die Figur des Doppeladlers. Im abgestorbenen Winterzustand fallen die Blätter durch ihre rostrotbraune Färbung auf und machen die mit dieser Pflanze bewachsenen Flächen von weitem kenntlich.

Beschreibung und Gewinnung der Farnwurzel:

Der Wurzelstock (Rhizom) liegt im Boden, er erreicht horizontal kriechend bis 4 m Länge, bei einer Dicke von ungefähr 1 1/2 cm. ist schwärzlich und nur wenig verzweigt. Das Innere der Wurzel ist weiss mit braunen Streifen durchzogen, im frischen Zustande ziemlich saftig und durch schleimigen, etwas bitterlichen farnartigen Geschmack charakterisiert.

Da die Farnwurzel im Allgemeinen knapp unter der Oberfläche liegt, stösst man beim Graben, schon in der Tiefe von 20–25 cm auf die meist massenhaft vorkommenden, nicht stark verwurzelten, wie ein loses Geflecht aussehenden Wurzelstöcke, die sich leicht vom anhaftenden Erdreich ablösen. Zur Gewinnung sind 2 Personen erforderltch: die eine zum Erdstechen und die andere (auch ein Kind) zum Auslösen der Wurzeln.

Gewinnungszeit:

Die beste Gewinnungszeit ist im Herbst und im zeitigen Frühjahr. Beim Austreiben der jungen Blätter verliert die Wurzel an nährwert, daher ihre Gewinnung bald nach der Schneeschmelze, unbedingt aber – je nach den klimatischen Verhältnissen – in den Monaten Feber, März bis spätestens April zu erfolgen hat.

Vorgang:

Die vom Erdreich losgelösten Wurzelstöcke sind zu waschen, in dünner Schicht an der Luft zu trocknen und sodann in gedeckten luftigen Räumen aufzubewahren.

Die Farnwurzel enthält die Nährstoffe in dem Verhältniss wie sie das Schwein braucht.

Trockensubstanz	42. 1%
Rohprotein	4. 0%
Davon Reineiweiß	3. 6%
Rohfett	0. 7%
Rohfaser	7. 0%
stickstoffreie Exstrakstoffe	28. 7%
Asche	1. 7%

Die Fütterung erfolgt in kleinen, für ausgewachsene Tiere bis zu 2 kg steigenden Gaben. Bei dem hohen Nährwert der Wurzel gedeihen die Tiere sehr gut und es wird eine beträchtliche Ersparnis an anderen Futtermitteln erzielt.

68.

Massnahmen gegen Preistreiberei.

1.) Wenzel Podgórski und Michael Wilczyński beide aus Żółkiewka wurden mit rechtskräftigem Urteile des Friedensgerichtes in Krasnostaw wegen Preistreiberei mit einer Geldbusse von je 50. Kronen und im Falle der Uneibringlichkeit mit dreitägigem Arrest bestraft.

Die Preistreiberei haben die Genannten dadurch begangen, dass sie im Monate Dezember 1916 in Żółkiewka ein Pfund Speck zu 1 Rubel 50 Kopeken verkauften.

2.) Michael Stelmach aus Żdzanne wurde mit rechtskräftigem Urteile des Friedensgerichtes in Krasnostaw wegen Preistreiberei mit einer Geldbusse von 50 Kronen und im Falle der Uneinbringlichkeit mit fünftägigem Arreste bestraft.

Die Preistreiberei hat der Verurteilte dadurch begangen, dass er im Jänner 1917 ein Korec Roggen zu 45 Kronen verkaufte.

69.

STECKBRIEF.

Simon Steinberg, geboren am 28. Feber 1899 in Izbica (Gemeinde Izbica, Kreis Krasnostaw) und dorthin zuständig, mosaisch, Sohn der Eheleute Mendel und Sura Chaja, ledig angeblich unbescholten, Kutscher in Izbica, mittelgross, mässig stark gebaut, mit rundem bartlosem Gesichte, gesundem Aussehen, blondem Haare nnd braunen Augen, angezogen mit einem schwarzen langen Rocke, Pelzmütze und Röhrentiefeln, ist dringend verdächtig, dass er in der Nacht zum 28. Feber 1917:

1.) in Orłów Murowany (Gemeinde Izbica, Kreis Krasnostaw) dem Grundwirte Michael Jaworski aus einem Stalle durch Einbruch eine Stutte im Werte vom 3000 Kronen, und

2.) in Orłów Drewniany (Gemeinde Izbica, Kreis Krasnostaw) dem Grundwirte Lukas Wyrostek aus einem unversperrten Stalle einen Wallach im Werte von 1200 Kronen allein oder in Gesellschaft unbekannter Täter, entwendet hat.

Die entwendete Stutte des Michael Jaworski war 14 Jahre alt, gross, dunkelbraun, auf das linke Auge blind, neun Monate trächtig,

Der dem Lukas Wyrostek entwendete Wallach war 15 Jahre alt, braun, mit einem weissen Streifen über den Kopf, mit linken Fischauge und mit krummen rechten Hinterhufe.

Der Aufenthaltsort des Verdächtigten Simon Steinberg ist unbekannt.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und- organe werden ersucht den steckbrieflich Verfolgten im Falle der Betretung zu verhaften und dem hiesigen Feldarreste einzuliefern.

Auch wird ersucht nach den gestohlenen Pferden geeignete Erhebungen zu pflegen und das erzielte Resultat anher bekanntgeben lassen zu wollen.

70.

Einziehung der Nickelmünzen zu 20 Heller.

Es wird aufmerksam gemacht, dass die Nickelmünzen zu 20 Heller bei den öffentlichen Kassen und Ämtern nur mehr bis 30 April 1917 in Zahlung oder Verwechslung gegen Eisenmünzen angenommen werden.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Heinrich v. MITTER m. p.

Oberstleutnant.

DRUK. J. POPIELA LUBLIN. KRAK.-PRZEDM. 60.

Die Preistreiberei haben die Genannten dadurch begangen, dass sie im Monate Dezember 1916 in Żółkiewka ein Pfund Speck zu 1 Rubel 50 Kopeken verkauften.

2.) Michael Stelmach aus Żdżanne wurde mit rechtskräftigem Urteile des Friedensgerichtes in Krasnostaw wegen Preistreiberei mit einer Geldbusse von 50 Kronen und im Falle der Uneinbringlichkeit mit fünftägigem Arreste bestraft.

Die Preistreiberei hat der Verurteilte dadurch begangen, dass er im Jänner 1917 ein Korec Roggen zu 45 Kronen verkaufte.

69.

STECKBRIEF.

Simon Steinberg, geboren am 26. Feber 1899 in Izbica (Gemeinde Izbica, Kreis Krasnostaw) und dorthin zuständig, mosaisch, Sohn der Eheleute Mendel und Sura Chaja, ledig angeblich unbescholten, Kutscher in Izbica, mittelgross, mässig stark gebaut, mit rundem bartlosem Gesichte, gesundem Aussehen, blondem Haare und braunen Augen, angezogen mit einem schwarzen langen Rocke, Pelzmütze und Röhrenstiefeln, ist dringend verdächtig, dass er in der Nacht zum 28. Feber 1917

1.) in Orłów Murowany (Gemeinde Izbica, Kreis Krasnostaw) dem Grundwirte Michael Jaworski aus einem Stalle durch Einbruch eine Stute im Werte von 3000 Kronen; und

2.) in Orłów Drewniany (Gemeinde Izbica, Kreis Krasnostaw) dem Grundwirte Lukas Wyrostek aus einem unversperrten Stalle einen Wallach im Werte von 1200 Kronen allein oder in Gesellschaft unbekannter Täter, entwendet hat.

Die entwendete Stute des Michael Jaworski war 14 Jahre alt, gross, dunkelbraun, auf das linke Auge blind, neun Monate trächtig.

Der dem Lukas Wyrostek entwendete Wallach war 15 Jahre alt, braun mit einem weissen Streifen über den Kopf, mit linkem Fischauge und mit krummen rechten Hinterfuss.

Der Aufenthaltsort des Verdächtigten Simon Steinberg ist unbekannt.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und -organe werden ersucht den steckbrieflich Verfolgten im Falle der Betretung zu verhaften und dem hiesigen Feldarreste einzuliefern.

Auch wird ersucht nach den gestohlenen Pferden geeignete Erhebungen zu pflegen und das erzielte Resultat anher bekanntgeben lassen zu wollen.

70.

Einziehung der Nickelmünzen zu 20 Heller.

Es wird aufmerksam gemacht, dass die Nickelmünzen zu 20 Heller bei den öffentlichen Kassen und Ämtern nur mehr bis 30. April 1917 in Zahlung oder Verwechslung gegen Eisenmünzen angenommen werden.

P.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Heinrich v. MITTER m. p.

Oberstleutnant.

DRUK J. POPIELA LUBLIN KRAK.-PRZEDM. 66